



4/5

Allgemeine Richtlinien für die Förderung von Trägern der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge

vom 16. Juni 1983

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30 vom 28. Juli 1983¹

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 16. Juni 1983 folgende Allgemeine Richtlinien für die Förderung von Trägern der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge beschlossen:

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Antragsberechtigte Träger	2
3. Antragstellung	2
4. Prüfung der Anträge, Entscheidung	3
5. Zur Förderung im Einzelnen	3
6. Bewilligungsbedingungen	4
7. Inkrafttreten	5

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Heilbronn fördert im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Aktivitäten, Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Maßnahmen von nichtstädtischen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe, soweit diese auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und Jugendbildung oder der Kriegsopferfürsorge im Bereich der Stadt Heilbronn tätig werden oder im wesentlichen Einwohnern der Stadt Heilbronn zugutekommen.

¹ Geändert durch Satzung vom
12.12.91 (Amtsbl. Nr. 4 v. 23.01.92), in Kraft seit 01.01.91



- 1.2 Für die Förderung gelten die entsprechenden Grundsätze des Bundessozialhilfegesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der Landesgesetze und Richtlinien. Soweit die einschlägigen Vorschriften nichts anderes bestimmen, besteht auf die Förderung kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Die Gesamtfinanzierung einer zu fördernden Aktivität, Einrichtung eines Dienstes, einer Veranstaltung und Maßnahme muss gesichert sein. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Mögliche Zuschüsse anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei größeren Investitionsvorhaben ist darzulegen, dass die zu erwartenden Folgekosten vom Träger der Einrichtung getragen werden können.
- 1.4 Zum Grunderwerb (Bodenwertanteil) wird ein Zuschuss nicht gewährt.
- 1.5 Zuschüsse der Stadt sind sparsam und zweckentsprechend zu verwenden. Der Träger hat sicherzustellen, dass mit städtischer Förderung beschafftes Material und Gerät nicht in Privateigentum übergeht.

2. Antragsberechtigte Träger

- 2.1 Antragsberechtigt sind die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 10 Abs. 1 BSHG), die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) sowie Träger der Jugendbildung im Sinne des Jugendbildungsgesetzes.
- 2.2 Antragsteller, die nicht als freie Träger der Sozialhilfe, der Jugendhilfe oder Jugendbildung anerkannt sind, werden nicht grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Sie müssen jedoch Gewähr für eine gewisse Kontinuität und Solidität der Arbeit bieten.

Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn sie als eingetragener Verein seit mehr als einem Jahr bestehen und ein solides Vereinsgebaren gegeben ist.
- 2.3 Anträge anerkannter Träger (Ziffer 2.1) haben gegenüber Anträgen sonstiger Träger (Ziffer 2.2) bei gleichen oder ähnlichen Aktivitäten, Einrichtungen, Diensten, Veranstaltungen und Maßnahmen Vorrang.

3. Antragstellung

- 3.1 Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn einer Aktivität oder eines Projekts schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Anträge sollen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Beschreibung der Aktivität oder des Projekts; erforderlichenfalls unter Beifügung von Planunterlagen
 - detaillierte Angaben zur Gesamtfinanzierung mit Darstellung eines angemessenen Eigenanteils und der Zuschüsse anderer Stellen.
- 3.2 Bei Baumaßnahmen ist vom Antragsteller zu prüfen, ob Koordinierungsgremien des Landes (z.B. Koordinierungsausschuss für Investitionen der Jugend, Alten- und Gefährdetenhilfe) einzuschalten sind.
Die Entscheidung dieser Gremien ist der Stadt mitzuteilen.
- 3.3 Werden Aktivitäten oder Projekte ohne Kenntnis der Stadt begonnen, ist eine nachträgliche Förderung grundsätzlich nicht möglich.



4. Prüfung der Anträge, Entscheidung

- 4.1 Die Stadt behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben vor; dabei hat der Antragsteller mitzuwirken.
- 4.2 Die Prüfung umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte:
- a) Ob die zu fördernde Aktivität, Einrichtung, Dienst, Veranstaltung oder Maßnahme zum Bereich der Sozialhilfe, Jugendhilfe und Jugendbildung oder Kriegsopferfürsorge zu zählen ist;
 - b) das Vorhaben durchgeplant, genehmigt und baureif ist;
 - c) für die zu beschaffenden Geräte entsprechende Angebote vorgelegt werden;
 - d) sämtliche andere Zuschussquellen vorrangig in Anspruch genommen sind;
 - e) Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessener Höhe nachgewiesen werden;
 - f) bei größeren Investitionsvorhaben die Antragsteller eine Übersicht über die finanziellen Verhältnisse ihres Vereins oder ihres Trägers vorlegen;
 - g) im Übrigen die gesamte Finanzierung des Vorhabens gesichert ist;
 - h) vom Träger die Folgekosten eines größeren Investitionsvorhabens getragen werden können.
- 4.3 Sind Förderanträge für dieselben Aktivitäten oder Projekte auch bei anderen kommunalen oder staatlichen Stellen gestellt worden, behält sich die Stadt eine Kontaktaufnahme mit diesen Stellen vor.
- 4.4 Die Entscheidung über die vorliegenden Anträge wird von derjenigen Stelle der Stadt getroffen, die dafür nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bzw. der Zuständigkeitsordnung der Stadt Heilbronn sachlich zuständig ist.

5. Zur Förderung im Einzelnen

- 5.1 Bei der Bewilligung von Zuschüssen legt die Stadt insbesondere die Zweckbestimmung sowie den Zuschussmodus fest und teilt dies dem Antragsteller mit. Darüber hinaus können in der Bewilligung sonstige Bedingungen gestellt und Pflichten (z.B. Mitteilungspflichten) auferlegt werden. Mit der Annahme des Zuschusses werden diese, soweit nichts anderes bestimmt wird, vom Zuschussempfänger akzeptiert. Über die Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der vom Zuschussempfänger anzuerkennen ist.
- 5.2 Als Zuschussmodus wird insbesondere zugrunde gelegt:
- Die Abmangelförderung;
 - die Förderung nach Pauschalbeträgen und Festbeträgen;
 - die Drittelregelung oder andere Anteilsregelungen;
 - die Personalbezuschussung.
- 5.3 Die Abmangelförderung
- Dabei wird von der Stadt insbesondere festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt:
- a) Zweckbestimmung des Zuschusses
 - b) Bei der Berechnung des Abmangels zu berücksichtigende Ausgaben und Einnahmen
 - c) Umfang der Förderung (Prozentsatz vom Abmangel)
 - d) Sonstige Hinweise, Verpflichtungen, Ratenzahlung, vorzulegende Verwendungsnachweise, Bedingungen und ähnliches (siehe auch Ziffer 5.1).



5.4 Die Förderung nach Pauschalbeträgen und Festbeträgen

Dabei wird von der Stadt insbesondere festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt:

- a) Zweckbestimmung des Zuschusses
- b) Der Zuschussbetrag und ein evtl. Höchstbetrag
- c) Sonstige Hinweise, Verpflichtungen, Ratenzahlung, vorzulegende Verwendungsnachweise, Bedingungen und ähnliches (siehe auch Ziffer 5.1).

5.5 Die Drittelregelung oder andere Anteilsregelungen

Dabei wird von der Stadt insbesondere festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt:

- a) Zweckbestimmung des Zuschusses
- b) Bei der Berechnung des Zuschussbetrages zu berücksichtigende Ausgaben bzw. die sonstige Berechnungsgrundlage für den Zuschuss
- c) Umfang der Förderung (Prozentsatz am Aufwand oder einer sonstigen Berechnungsgrundlage)
- d) Sonstige Hinweise, Verpflichtungen, Ratenzahlung, vorzulegende Verwendungsnachweise, Bedingungen und ähnliches (siehe auch Ziffer 5.1).

5.6 Die Personalbezuschussung

Dabei wird von der Stadt insbesondere festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt:

- a) Zweckbestimmung des Zuschusses
- b) Art und Höhe des Zuschusses für das Personal
- c) Sonstige Hinweise, Verpflichtungen, Ratenzahlung, vorzulegende Verwendungsnachweise, Bedingungen und ähnliches (siehe auch Ziffer 5.1).

5.7 Sind Zuschussanträge sowohl bei der Stadt als auch beim Landkreis Heilbronn gestellt worden, bemüht sich die Stadt um eine Abstimmung der Zuschussung. Bei Einrichtungen und Diensten, die sowohl von Einwohnern aus der Stadt als auch aus dem Landkreis benutzt werden, wird in der Regel entsprechend dem Anteil der Benutzer aus der Stadt und aus dem Landkreis aufgeteilt.

6. Bewilligungsbedingungen

6.1 Die Zuschussmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

6.2 Entsprechend den Hinweisen im Zuschussbescheid ist über die Verwendung des Zuschusses Rechnung zu legen oder ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung.

Werden Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten.

6.3 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt, unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche nach Ziffer 6.2 berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.



- 6.4 Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.
- 6.5 Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die von der Stadt geförderten Einrichtungen auch der Stadt oder anderen Trägern zweckbestimmt zur Verfügung zu stellen, wenn dafür ein Bedarf besteht.
- 6.6 Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, Investitionszuschüsse unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung in Höhe von 4 % zurückzuzahlen, wenn sie nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden oder die im Einzelfall festgelegten Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, Änderungen in der Zweckbestimmung geförderter Einrichtungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung ab 1. Januar 1983 in Kraft.
- 7.2 Bereits bestehende Förderrichtlinien für Einzelbereiche (z.B. Altenerholung), Kindergärten und Tagheime, Stadtranderholung und Ferienfreizeiten) werden durch diese Förderrichtlinien nicht berührt.